

25

13.09.2004

78	Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Billmerich Nr. 4 „Dorfkamp / Teilbereich A: Dorfmitte“ vom 07.09.2004	201
79	Jugendhilfeausschuss der Stadt Unna	204
80	Wahlbekanntmachung	205

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Billmerich Nr. 4 „Dorfkamp / Teilbereich A: Dorfmitte“ vom 07.09.2004

Aufgrund der § 2 Abs. 1, § 10 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 15.07.2004 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna-Billmerich Nr. 4 „Dorfkamp/Teilbereich A: Dorfmitte“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Unna-Billmerich Nr. 4 „Dorfkamp/Teilbereich A: Dorfmitte“ wird wie folgt begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden und Osten	von der Altendorfer Straße,
im Süden	durch die nördliche Grenze des Flurstückes 412, Flur 2, Gem. Billmerich,
im Westen	durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 581, 580, 479, 610, Flur 2, Gem. Billmerich sowie die Liedbachstraße.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna-Billmerich Nr. 4 „Dorfkamp/Teilbereich A: Dorfmitte“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Unna-Billmerich Nr. 4 „Dorfkamp/Teilbereich A: Dorfmitte“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des Weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem.

§ 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

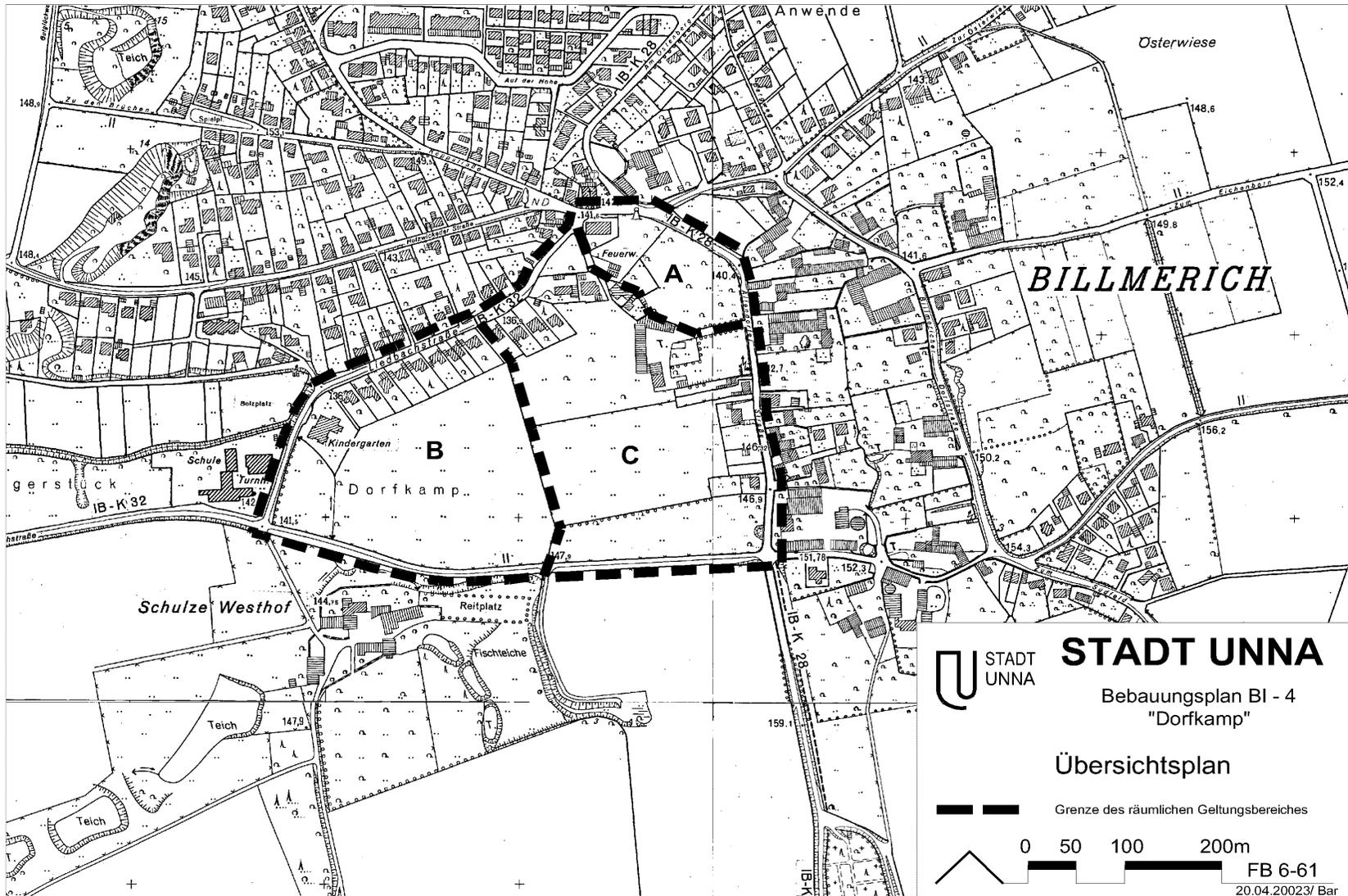
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 07. September 2004

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 25-78/13. September 2004



Anlage zum ABI. StUN 25-78/13. September 2004

B E K A N N T M A C H U N G

Jugendhilfeausschuss der Stadt Unna

hier: Wahlvorschläge der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

Die im Bereich der Stadt Unna wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden hiermit aufgefordert, für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) entsprechende Wahlvorschläge

bis zum 15.10.2004

bei der Stadt Unna, Jugendamt, Rathausplatz 1, 59423 Unna, einzureichen.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften des § 4 AG-KJHG (Erstes Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz) sowie die Vorschriften der §§ 7, 12 und 13 KwahlG (Kommunalwahlgesetz) zu beachten.

Unna, 09. September 2004

gez. Weidner
Bürgermeister

ABI. StUN 25-79/13. September 2004

